

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Neuhof

über die Benutzung der Kindertagesstätten

der Gemeinde Neuhof

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Neuhof in der Sitzung am 04.12.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Erste Änderungssatzung:

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Neuhof in ihrer Sitzung am 10.11.2016 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Zweite Änderungssatzung:

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über

kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Dritte Änderungssatzung:

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und}, §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in der Sitzung am 09.11.2023 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Neuhof über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuhof vom 04.12.2014 beschlossen:

Vierte Änderungssatzung:

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Neuhof über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuhof vom 04.12.2014 beschlossen:

Fünfte Änderungssatzung:

Aufgrund der §§ 25, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24) und §§ 1-6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022),

neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 03. April 2025 (BGBl I 2025 Nr. 107), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in der Sitzung am 06.11.2025 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Neuhof über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuhof vom 04.12.2014 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 12 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (BGBl. I Nr.449) oder nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (BGBl. I Nr. 449), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
(3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 1 a Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Neuhof jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesstättengruppe oder altersübergreifenden Gruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

3. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) werden die Gebühren anteilig erhoben.

§ 2

Betreuungsgebühren Kindertagesstätten ohne Kinderkrippen

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, für die Regelöffnungszeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr 144,45 €/Monat für das Kind.
Von dieser Gebühr erfolgt die Freistellung nach § 1 a Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühr für die erweiterten Öffnungszeiten beträgt für die Betreuungszeiten:
- | | |
|---|---------------|
| a) von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
für das Kind | 59,40 €/Monat |
| b) von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags bis 15:30 Uhr
für das Kind. | 83,70 €/Monat |

Die erweiterten Betreuungszeiten werden nur eingerichtet, wenn ein ausreichender Bedarf (in der Regel 12 Anmeldungen pro Einrichtung) vorliegt.

Freitags sind die Einrichtungen bis maximal 15:30 Uhr geöffnet.

- (3) Die Betreuungsgebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren (ausgenommen Betreuung Kinderkrippe Regenbogenland) für die Regelöffnungszeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr = 220,73 €/Monat für das Kind.
- (4) Die Betreuungsgebühr beträgt für die erweiterten Öffnungszeiten für Kinder unter 3 Jahren (ausgenommen Betreuung Kinderkrippe Regenbogenland) für die Betreuungszeiten:
- | | |
|--|----------------|
| a) von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
für das Kind | 104,63 €/Monat |
| b) von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags bis 15:30 Uhr
€/Monat
für das Kind. | 130,00 |

- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte der Gemeinde, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind für die Regelöffnungszeit von 07:00

Uhr bis 13:00 Uhr = 95,85 €/Monat für das Kind.

Von dieser Gebühr erfolgt die Freistellung nach § 1 a Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung.

Die Betreuungsgebühr für das zweite Kind für die erweiterten Öffnungszeiten beträgt für die Betreuungszeiten:

- | | |
|--|---------------|
| a) von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
für das Kind | 39,15 €/Monat |
| b) von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags bis 15:30 Uhr
€/Monat
für das Kind. | 55,35 |

- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das dritte und jedes weitere Kind Betreuungsgebühren nicht erhoben.

§ 2a Betreuungsgebühren Kinderkrippen

Die Betreuungsgebühr beträgt für Kinder, die in einer gemeindlichen Kinderkrippe betreut werden, für die Regelöffnungszeit von 7:15 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr:

- | | |
|---|----------------|
| a) für einen 5-Tages-Platz (pro Woche)
für das Kind. | 335,00 €/Monat |
| b) für einen 3-Tages-Platz (pro Woche)
für das Kind. | 250,00 €/Monat |
| c) für einen 2-Tages-Platz (pro Woche)
für das Kind. | 170,00 €/Monat |

§ 3 Verpflegungsentgelt

Entfällt.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

- (3) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 6a Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Name und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Neuhof besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 14.05.2007 außer Kraft.

Die Änderungen in dieser Satzung treten am 01. August 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 21.06.2018 tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 09.11.2023 tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 14.03.2024 tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 06.11.2025 tritt rückwirkend am 01.08.2025 in Kraft.

Neuhof, 04. Dezember 2014

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof

Schultheis
Bürgermeisterin